

# Vereinssatzung

## §1 Name und Sitz

1. Der gegründete Verein führt den Namen **SM Lübeck**.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, im Sinne des § 55 AO.; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung der Hilfe für Menschen, die wegen ihrer geschlechtlichen Identität oder geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
  - sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, insbesondere solcher, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beratung und Begleitung von Sadomasochisten, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in soziale, wirtschaftliche oder gesundheitliche Not geraten sind oder zu geraten drohen; insbesondere durch Aufklärung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu professionellen Hilfsangeboten (z. B. Jugendamt, Aidshilfe, Therapieeinrichtungen),
  - Durchführung von Workshops zur sicheren und einvernehmlichen Anwendung von Praktiken im BDSM-Kontext unter Berücksichtigung gesundheitlicher, psychischer und rechtlicher Aspekte und Durchführung von Präventionsveranstaltungen für sexuelle Gesundheit.
  - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung, u. a. durch Informationsveranstaltungen mit Fachpersonen, Beteiligung an Veranstaltungen wie dem CSD zur Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz sexueller Vielfalt.
  - Kooperation mit Fachpersonen aus Medizin, Therapie, Recht und Strafverfolgung zur Stabilisierung und Unterstützung Betroffener und ihrer Angehörigen.

## §3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Begünstigungsverbot und Aufwandsentschädigung**

1. Begünstigungen von Mitgliedern sind ausgeschlossen, soweit sie nicht satzungsgemäß erlaubt sind.
2. Vereinsämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten.

## **§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche und juristische volljährige Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (mit 6-wöchiger Frist zum Jahresende) oder Ausschluss.
5. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds.
6. Ausgetretene, ausgeschlossene oder verstorbene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der Verein kann Tagesmitgliedschaften für bestimmte Veranstaltungen anbieten. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Tagesmitgliedschaftsordnung.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Vereinsordnung zu beachten und den Vereinszweck zu fördern.
2. Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und gleiches Stimmrecht.
3. Mitglieder müssen Adressänderungen unverzüglich mitteilen.

## **§7 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige Person oder juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützt.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, aber zur Teilnahme an Versammlungen berechtigt.
3. Der Vorstand entscheidet einstimmig über Förderanträge.
4. Die Fördermitgliedschaft kann mit 6-wöchiger Frist zum Jahresende beendet werden.

## **§8 Ehrenmitgliedschaft**

1. Ehrenmitglieder können vom Vorstand für besondere Verdienste ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, von Beitragszahlungen befreit und können jederzeit ohne Angabe von Gründen austreten.

## **§9 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Verein kann zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren erheben.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie der Gebühren und Umlagen werden durch eine von der Mitgliederversammlung oder dem von der Mitgliederversammlung beauftragten Vorstand zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
4. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Die Zahlung aller Beiträge, Umlagen und Gebühren erfolgt in der Regel per Überweisung oder SEPA-Lastschrift. In Ausnahmefällen und nach Absprache auch in bar an den Kassenwart.

## **§10 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen können auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder bei dringendem Vereinsinteresse einberufen werden.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit mindestens 4 Wochen Frist und Angabe der Tagesordnung, an die zuletzt genannte Adresse.
3. Die Versammlungsleitung übernimmt der erste Vorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertretung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung benötigen eine Dreiviertelmehrheit.
6. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **§12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Abstimmungen in Abwesenheit sind ausgeschlossen. Wählbar sind alle Mitglieder, auch in Abwesenheit, nach schriftlicher Willenserklärung des Mitglieds. .

## **§13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Personen.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, hilfsweise seinem Stellvertreter.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand interimistisch ein anderes Mitglied berufen, die Mitgliederversammlung bestätigt dies.

## **§14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre.
2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Finanzen und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **CSD e.V. Lübeck**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende oder der Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen bestimmt.

## **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 01.06.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht, erhält der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Verein (e.V.)